

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1886

2 (6.4.1886)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 6. April

N^o 2.

1886.

Nr. 5835. Die Verrechnung des Aufwandes für die Bauten des außerordentlichen Etats betreffend.

Für die Verrechnung und Nachweisung des Aufwandes für die Bauten des außerordentlichen Etats wird für die Jahre 1886 und 1887 folgendes

Rubrikenschema

vorgeschrieben:

B. Außerordentlicher Etat.

- §. 47. Correction der Landstraße zwischen Welschingen und Weiterdingen.
- §. 48. Correction der Steige beim Nickelwerk in St. Blasien.
- §. 49. Straße von Dinglingen über Allmannsweier nach Ottenheim.
- §. 50. Erweiterung der Schloßstraße in Gernsbach.
- §. 51. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.
- §. 52. Zuschuß zur Taubercorrection zum Schutz der Stadt Wertheim gegen Hochwasser.
- §. 53. Hauptausbesserung der Pfahlschirmwand im neuen Hafen in Konstanz.
- §. 54. Wiederherstellung der Hochwasserschäden des Jahres 1882:
 - I. an Landstraßen,
 - II. „ Schiffbrücken,
 - III. „ Binnenflüssen,
 - IV. „ Wasserstraßen und Leinpfaden,
 - V. „ Hafenanstalten.
- §. 55. Für Förderung der Meteorologie und Hydrographie.
- §. 56. Correction der Landstraße im Orte Grafenhausen.
- §. 57. Ausbau der durch Hochwasser zerstörten Wehrthalstraße.

- §. 58. Umbau der Neuenburger Altrheinbrücke.
 §. 59. Umbau der Neumagenbrücke bei Biengen.
 §. 60. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer.
 §. 61. Zuschuß zur Ueberbrückung der Saalbach in Bruchsal.
 §. 62. Für Uebernahme der Kettenbrücke in Mannheim.
 §. 63. Für Vervollständigung des Straßennetzes.
 §. 64. Vorarbeiten für die Mannheimer Neckarbrücke.
 §. 65. Zuschuß zur Wehracorrection.
 §. 66. Sicherung des Fundaments der Quaimauern im Neckarhafen in Mannheim.
 §. 67. Instandhaltung des Floßhafens in Mannheim.
 §. 68. Für Austiefung des Mannheimer Rheinhafens.
 §. 69. Für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.
 §. 70. Für Herstellung der neuen topographischen Karte:
 a. Normal-Ausgabe,
 b. Wohlfeile Ausgabe,
 c. Remunerationen.

§. 71. Für Erbauung eines Straßenmagazins in Konstanz.

Nach diesen Rubriken sind die Verwendungs- und Hauptbücher anzulegen, beziehungsweise die bereits vollzogenen Buchungen abzuändern. Auf den Anweisungen selbst kann die Aenderung der Paragraphenbezeichnung unterbleiben.

Bei allen bezüglichen Vorlagen ist die obige Bezeichnung der Rubriken wörtlich beizubehalten.

Karlsruhe, den 2. April 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
B a e r.

Wolfmüller.

Nr. 531. Die Zahlung und Verrechnung der Versendungskosten betreffend.

Künftighin ist für die Zahlung und Verrechnung von Eisenbahnfracht, Expresguttaren und anderen Versendungskosten sowie von Telegraphengebühren durch die Gr. Wasser- und Straßen-

kaufassen dieſſeitige Dekretur nicht mehr erforderlich. Es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlaſſung der Staatsbehörden beziehungsweise Beamten, bei welchen die Koſten entſtanden ſind, wobei die vorhandenen Belege, als: Eifenbahnfrachtbriefe, Expreßgutscheine, Verzeichniſſe über geſtundete beziehungsweise vorſchüßlich bezahlte Expreßguttaxen, Rechnungen des Telegraphenamts und dergl., der Zahlungsaufforderung beizufügen ſind.

Von der Stundung der Telegraphengebühren und Zahlung auf deſſfalls einkommende Rechnung ſoll der möglichſte Gebrauch gemacht werden, damit bezüglich dieſer Gebühren — wie es bei den Eifenbahnfracht- u. Koſten ſtets der Fall — wenigſtens regelmäßig Belege vorhanden ſind. Die Stundung ſelbſt erfolgt auf den deſſfalligen ſchriftlichen Antrag der Staatsbehörden bei der betreffenden Telegraphen-anſtalt und zwar unentgeltlich und ohne Einſorderung eines Vorſchusses. Die Zahlung der geſtundeten Gebühren findet monatlich, innerhalb 3 Tagen nach Zufertigung der Rechnung ſtatt. Soweit die Stundung bereits im Gebrauch iſt, bedarf es eines neuen Antrags nicht.

In den zur Stundung nicht geeigneten Fällen werden die Auslagen unter Angabe des Wortlauts des aufgegebenen Telegramms und deſſen Veranlaſſung ohne weiteren Beleg angerechnet; auch kann bei Inanspruchnahme des Telegraphen auf Reiſen die ausgelegte Gebühr unter Angabe des Wortlauts des aufgegebenen Telegramms mit den etwa zu liquidirenden Diäten und Reiſekoſten gleichzeitig angerechnet und dekretirt werden.

Die Zahlung der hier in Rede ſtehenden Verſendungs- und Telegraphenkoſten durch die Waſſer- und Straßenbaukaſſen ſoll nicht von Fall zu Fall, ſondern thunlichſt in angemessenen Zeitabſchnitten — je nach dem aufkommenden Betrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich — herbeigeführt werden.

Die Kaſſen haben darauf zu halten, daß die als Belege einkommenden Expreßgutscheine den betreffenden Rechnungen nicht loſe beigefügt, ſondern im Intereſſe geordneter Aufbewahrung auf Papierblätter in Aktenformat aufgeklebt werden, wie dieſes Seitens einzelner Stellen ſchon längſt geſchieht.

Karlsruhe, den 5. Februar 1886.

Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues.

B a e r.

Wolfmüller.

Nr. 5233. Die Staatsprüfung im Ingenieurfache im Jahre 1885/86 betreffend.

Zufolge Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern vom 27. Februar l. J. Nr. 3530 ist der Ingenieurkandidat

Emil Giehne von Karlsruhe

nach ordnungsmäßig bestandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 3. März 1886.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Postweiler.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Oberingenieur Eberbach in Mosbach am 15. Januar l. J.

Kulturoberaufseher B. Burkart in Karlsruhe am 12. Januar l. J.

Dammmeister U. Tröller in Breisach und

Straßenmeister B. Schlid in Mudau am 23. März l. J.